

# HANDY BENUTZT – KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ AUF DEM HEIMWEG

Grundsätzlich stehen die Wege nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit (z. B. Arbeitsstätte oder Feuerwehrhaus) unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Es gibt aber Ausnahmen, bei denen der Versicherungsschutz nicht mehr gegeben ist.



Das Sozialgericht Frankfurt hat mit dem Urteil vom 18.10.2018 einen Unfall einer Arbeitnehmerin auf dem Heimweg als Arbeitsunfall abgelehnt, weil sie ihr Handy benutzt hatte (Az.: S 8 U 207/16).

## Der Fall:

Die Klägerin ist bei einem Hotel in Frankfurt beschäftigt. Am Unfalltag verließ sie ihre Arbeitsstätte und machte sich zu Fuß auf den Weg nach Hause. Beim Überschreiten eines unbeschränkten Bahnübergangs an einer Haltestelle wurde sie von einer Bahn erfasst und zu Boden geschleudert. Hierbei erlitt sie Brüche im Kopfbereich, eine Hirnblutung sowie einen offenen Bruch des Mittelfingers.

Der zuständige Unfallversicherungsträger leitete Ermittlungen zum Unfallhergang ein. Nach Sichtung des Videomaterials ergab sich, dass die Klägerin ihr Telefon am linken, der Bahn zugewandten Ohr gehalten hat.

Der Unfallversicherungsträger lehnte gegenüber der Klägerin die Gewährung von Leistungen ab, da es sich nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. Der Unfall ereignete sich infolge des Telefonierens. Dies sei eine private Tätigkeit und stehe nicht unter Versicherungsschutz.

Gegen diese Entscheidung wurde Klage erhoben, diese blieb jedoch erfolglos.

Das Sozialgericht Frankfurt gab dem Unfallversicherungsträger Recht. Ein Arbeitsunfall hat nicht vorgelegen.

Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist.

Zum Unfallzeitpunkt hat die Klägerin zwei Tätigkeiten gleichzeitig ausgeübt.

1. Sie befand sich auf dem direkten Weg von ihrer Arbeitsstelle nach Hause. Dieser Weg ist

unfallversicherungsrechtlich geschützt und das sich Fortbewegen stellt eine versicherte Tätigkeit dar.

2. Gleichzeitig führte sie ein Telefongespräch mit ihrem Handy. Diese Tätigkeit ist dem privaten und daher nicht versicherten Bereich zuzurechnen.

Hier liegt eine gemischte Tätigkeit vor. Gemischte Tätigkeiten setzen zwei oder mehr ausgeübte untrennbare Verrichtungen voraus, von denen wenigstens eine den Tatbestand der versicherten Tätigkeit erfüllt.

Zu prüfen ist daher, welche der ausgeübten Tätigkeiten wesentlich für den Eintritt des Unfalls waren. In dem vorliegenden Fall sah das Gericht das Telefonieren als wesentliche Ursache für den Unfall an und führte aus:

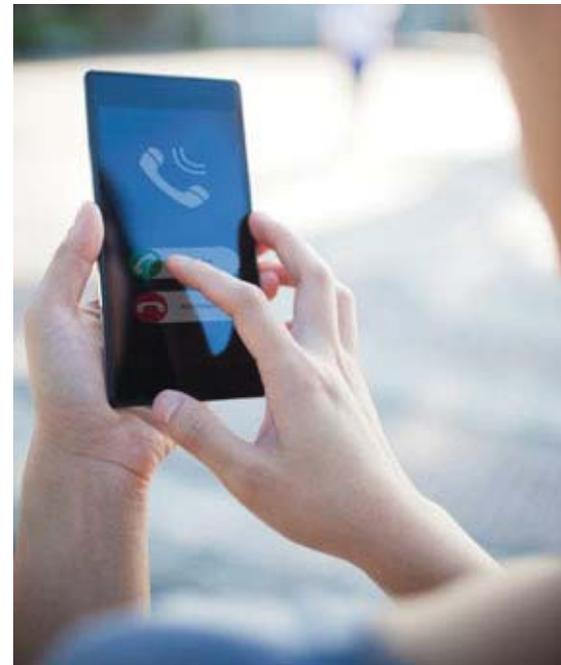
„Durch das Telefonieren während der Fortbewegung hat die Klägerin mithin ein erhebliches Risiko begründet. Dieses realisierte sich schließlich mit dem Unfallereignis. Das allgemeine Wegerisiko einen unbeschränkten Bahnübergang mit freier Sicht in Richtung herannahender Bahn und Lichtzeichenanlage zu überqueren, tritt hinter dieses Risiko zurück. Als wesentliche Ursache des Unfalls war danach das die Fortbewegung beeinflussende Telefonieren zu qualifizieren, welches als eigenwirtschaftliche Verrichtung nicht dem Versicherungsschutz unterfällt.“

## Privates Handy-Telefonat nicht versichert

In einem vor dem Hessischen Landessozialgericht verhandelten Fall (Az.: L 3 U 33/11) wurde ein Unfall auf der Betriebsstätte nach Beendigung eines privaten Telefonats als Arbeitsunfall abgelehnt.

Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsplatz sich in einer Lagerhalle befindet, wollte seine Frau anrufen. Da es in der Halle zu laut war, verließ er die Halle.

Nach Beendigung seines ca. zwei- bis drei-



minütigen Gespräches wollte er zurück an seinen Arbeitsplatz. Hierbei blieb er an einem Begrenzungswinkel hängen und verletzte sich das Knie.

Der Unfallversicherungsträger lehnte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab. Privates Telefonieren sei eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit und stehe daher nicht unter Versicherungsschutz.

Das Landessozialgericht Hessen sah die Sache genauso. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz greift nicht bei privaten Tätigkeiten. Allenfalls könnte Versicherungsschutz bestehen, wenn die versicherte Tätigkeit nur sehr kurzfristig durch eine private Tätigkeit unterbrochen wird. Diese Tätigkeit muss „ganz nebenbei“ oder „im Vorbeigehen“ erledigt werden. Eine kurzfristige Unterbrechung sah das Gericht nicht mehr als gegeben an.